

FfmWq

505

Act. Rel. nou. r. May 1771. N. 12.

N a c h t r a g

zur Kurzen

aber

Cameral = Actenmäßigen

N a c h r i c h t

in Sachen

M ü l l e r

contra

die Maurermeister = Innung

zu Frankfurt

Prat. Mandati de non contraveniendo
dispositioni instrumenti pacis &c.
cum clausula.

Worin

der von dem

Kaiserlichen Reichs = Cammer = Gericht

am 22^{ten} Februar. 1716.

an die

Reichs = B e r s a m m l u n g

verwiesene ähnliche Fall

in Sachen

der N. C. Verwandten und reformirten Einwohner

zu Cöln

wider

den Magistrat daselbst

erläutert wird.

I 7 7 0.



Sn der

Kurzen aber Cameralactenmäßigen Nachricht von der bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten Sache Johann Christian Müller wider die Reichs-Stadt Frankfurt und dasige Maurermeister-Innung, Mandati de non contraveniendo dispositioni pacis Osnabrugensis, neque implorantem propter professionem catholicæ religionis ab edendo artis specimine — repellendo &c.

C. C. (1769.)

ist mit mehrern gezeigt, und Seite 20. und 21. geschlossen worden :

daß diese Sache bey dem von beyden Theilen verschieden verstandenen §. 35. art. V. des Osnabrückischen Friedens-Schlusses allenfalls zuletzt auf eine authentische Interpretation desselben; oder eine Comitial-Entscheidung der Frage :

„ ob der Status anni normalis in Zunft- und Handwerks-Sachen Etwas entscheide, oder nicht? „

hinauslaufe.

U

Man

Man hat dabey angemerkt, daß das Höchstpreißlich-
Kaysersliche Reichs-Cammergericht ähnliche Fälle, wo, wie
der ehemalige berühmte Herr Cammer-Gerichts-Beystzer
v. Ludolf anführt, das Erinomenon darin beruhet:

Comment.
system. de
jure Cam.
(edit. de
an. 1741.)
Seite 308.

*quod causa sit quomödocunque ad interpretatio-
nem pacis respiciens.*

an das unter seinem Allerdurchlauchtigsten Oberhaupt ver-
sammelte Reich remittirt habe. *

Dieses ist denn auch unter andern geschehen in Sa-
chen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie
auch reformirten Einwohner in der Reichs-Stadt Cölln
wider dasigen Magistrat, als worin das Kaysersliche
Reichs-Cammer-Gericht den 22^{ten} Feb. 1716. erkannt hat:

Moser im
Deutschen
Staats-
Rechte
Th. 41.
Seite 185.

„ Mögen Supplicanten (gedachte Reformirte zu
„ Cölln) ihre Nothdurft bey fürwährender Reichs-
„ Versammlung vor- und anbringen. „

Freyherr
v. Cramer
Beclar.
Beiträge.
Theil III.
Seite 162.
S. 3.

Gegenwärtig will man noch mit wenigem darlegen, daß
der vermuthliche Hauptgrund, wodurch das Höchste Reichs-
Gericht sich damals zu solcher Erkänntniß bewogen gesehen,
in gegenwärtiger Sache ebenfalls obwalte, mithin wo ähnl-
liche Umstände bey zween Fällen vorkommen, auch eine
ähnliche Erkänntniß, wegen der bey den Höchsten Reichs-
Gerichten zu beobachtenden Gleichheit in decernendo & ju-
dicando, zu erwarten sey.

Man

* Mehrere Beyspiele führet Herr Etats-Rath Moser in seinem
Werk von Reichstags-Geschäften (1768.) im 3. Buch im 4.
Cap. von der Reichs-Gesetze Auslegung, Seite 287: 311. an.

Man hat zu solchem Ende die von Ludolf und Mosfern angezogene Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie auch Reformirten Einwohner zu Cölln wider dasigen Magistrat und die darin in den Jahren 1714 und 1715. bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht gepflogene Handlungen näher eingesehen.

Es wird genug seyn, einige Hauptstellen solcher Handlungen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den stärksten Einfluß auf obige Reichs-Cammer-Gerichtliche Erkenntniß gehabt, auf das kürzeste zu bemerken.

In den bey dem Reichs-Cammer-Gerichte am 26^{ten} Jun. 1714. auch nachmahls bey allgemeiner Reichs-Versammlung übergebenen Vorstellungen und Deductionibus Gravaminum der Augspurgischen Confessions-Verwandten Einwohner zu Cölln führen diese an:

„ Von Anfang der Reformation wären ihre der
 „ Evangelischen Religion zugethan gewesene in der
 „ Reichs-Stadt Cölln wohnende Vorfahren und
 „ Vorältern in der dasigen Burgerschaft und Zünften
 „ oder Gassen gewesen, hätten auch freyen Handel,
 „ samt dem Recht, Commissionen und Expeditionen
 „ fremder Waaren zu übernehmen, undisputirlich
 „ gehabt, auch wirklich exercirt.

„ Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen
 „ und in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-
 „ Neceß wären sie ausdrücklich *inter restituendos in*
 „ *puncto libertatis conscientiae, privati exercitii Re-*
 „ *ligionis & jurium civitatis* gesetzt worden.

„ Seit dem Jahr 1661. hätte der Magistrat ver-
 „ schiedene Neuerungen gegen sie ausgeübt, und ihre

Samml.
der Reichs-
Abschiede
(1747.)
Th. 3.
Seite 638.

„ Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken
„ gesucht, besonders aber am 6^{ten} Febr. 1711. ver-
„ ordnet:

„ Daß sie ihre Waaren nicht an Fremde, sondern
„ an Cöllnische Catholische Bürger in ganzen Bal-
„ len und Fässern verkaufen, und bey Strafe der
„ Confiscation alsobald zu Buch setzen lassen sollen,

„ auch ihnen hernach den 8^{ten} Jänner 1714. alle Com-
„ missionen fremder Waaren und deren Spedis-
„ tionen auf einmal verboten.

„ Dieses laufe schnurstracks wider die in den
„ Reichs-Gesetzen zwischen beyderley Religions-Ver-
„ wandten stabilirte *libertatem commerciorum*, beson-
„ ders wider den

„ §. 35. art. V. instr. pac. Osnabrug.

„ wofelbst verordnet wäre:

„ Sive autem Catholici, sive August. Confess. fue-
„ rint subditi, nullibi ob religionem despiciatui
„ habeantur, nec à *Mercatorum*, *opificum* ac
„ *tribuum* *communione* arceantur — sed in his &
„ similibus *pari cum concivibus jure* habeantur.

„ Nach dieser Universal- und unumstößlichen Ver-
„ ordnung sollten durchgehends Stände und Obrig-
„ keiten-Handelsleuten in ihrem Gewerbe keinen Ein-
„ trag thun, ihre eingeseffene Unterthanen von
„ Zünften nicht abweisen, sondern gleich den übriz-
„ gen eine vollkommene Gleichheit halten;

Daher

„ Daher dann billig *desumpto argumento à majori*
 „ *ad minus* zu inferiren, daß vielweniger die von
 „ langen undenklichen Jahren eingeseffene Evange-
 „ lische Kaufmannschaft zu Cölln, deren Vorfahren
 „ das *Ius Civium* wirklich genossen, die das Ihrige
 „ bey allen Oneribus, auch wohl mehr, als andere,
 „ beyträgen, — dergleichen unleidliche Eingriffe in
 „ ihr Gewerbe (wodurch denselben alle Subsistenz-
 „ Mittel benommen würden) zu erdulden nicht con-
 „ stringirt werden könnte.

„ Es wären die Evangelische Kaufleute *à tempore*
 „ *primæ Reformationis* in *quieta possessione* des-
 „ jenigen *Negotii*, welches ihnen anist per *novam*
 „ *legem* genommen werden wolle, unstreitig ge-
 „ wesen, sie auch in *catalogum restituendorum*, in
 „ *specie quoad ius civitatis inter casus liquidos* gesetzt
 „ worden. —

„ Magistratus sey nicht befugt, die eingeseffene
 „ Evangelische Kaufleute, die ihr *ius incolatus* nicht
 „ von zehen, sondern von anderthalb hundert und
 „ mehr Jahren her mit ihren Aeltern und Vorältern
 „ besessen, auch das Burger-Recht, nicht weniger
 „ ihre eigenthümliche Güther, woran sie in *Scriniis*
 „ geschrieben, gehabt und noch besäßen, izarder Zeit
 „ *de facto* vor Fremde (*quum per tot tempora ibi*
 „ *habitaverint, homagia & onera civica præstiterint*)
 „ zu halten; da selbst nach den Extracten Cöllnischer
 „ Statuten die Burger und Eingeseffene *pari passu*
 „ *unoque contextu* gestellt und von Fremden ganz
 „ unterschieden wären.

„ Sie Evangelische hätten *in anno 1624*. [zufolge
 „ beygebrachter Bescheinigung] die Burgerschaft,
 B freye

„ freye offene Handlung, Speditiones und Com-
 „ missiones gehabt; wollten auch allenfalls den
 „ suppletorischen Beweis, wie in anno 1650. von
 „ den Catholischen zu Ulm, teste L O N D O R P.
 „ act. publ. Lib. 4. cap. 236. Tom. 6. geschehen,
 „ führen.

„ Der Extract Cöllnischer Burger-Ordnung von
 „ 1615. erweise, daß die, welche in Cölln gebohren,
 „ aber in einer Pfarre nicht getauft wären, und we-
 „ gen der Religion sich nicht qualificirten, dennoch
 „ in einer Gaffel oder Zunft angenommen und da-
 „ selbst beendert werden könnten.

„ Die Stadt Cölln habe in ihrer gedruckten be-
 „ ständigen weitem Ausführung gegen das Fürstlich-
 „ Jülichische Patent de anno 1612., den Mühlheimer
 „ Bau betreffend, selbst gestanden:

„ daß die Evangelische Kaufleute gleich andern,
 „ sowohl das kleine als grose Burger-Recht er-
 „ worben, ihre freye Handlung nicht allein ge-
 „ trieben, sondern auch offene Laden gehabt.

„ Wobey dann vernünftig nicht zu vermuthen,
 „ daß sie bis anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren
 „ alle ausgestorben, oder die Stadt geräumet hätten,
 „ wohl aber gewiß, daß weil ohnedem der Annus
 „ decretorius nur die Differenzen in puncto exercitii
 „ religionis publici vel privati eigentlich afficire, die
 „ Burgerlichen Commoda und Commercia haupt-
 „ sächlich nach dem Westphälischen Friedens-Schluß
 „ zu achten wären.“

Hierauf

Hierauf antwortete der Magistrat zu Cölln in seinem bey dem Cammer-Gericht den 24^{ten} Aug. 1714. übergebenen Bericht unter anderen hauptsächlich dieses :

„ Es könne wohl seyn, daß einige von den Evangelischen Religions-Verwandten zu Cölln sich finden möchten, deren Vorältern in der Burgerschaft und Zünften oder Gassen gewesen, sie müßten aber zurückdenken, daß solche Vorältern, als sie zur Burgerschaft und zu Zünften gekommen, den Catholischen Glauben profitirt hätten, nachgehends aber und sonderlich tempore Truchsessii Archipræfulis Colonienfis davon abgegangen wären; da sie dann mit andern ihrer Glaubensgenossen sich vereinbaret, und gleich auch nunmehr die igtigen Eingeseffene Evangelischer Religion thäten, einer libertatis commerciorum sich anmassen wollen.

Es wäre aus den in Sachen der Eingeseffenen zu Cölln Augspurg. Confess. wieder Burgermeister und Rath daselbst im Jahr 1585. 1587. bey dem Cammer-Gericht gefällten votis der damaligen Herren Besitziger zu ersehen, daß die Stadt Cölln in antiqua religione catholica semper perseveraverit, Magistratus eam conservaverit, nec Augustanam Confessionem unquam in toto vel parte agnoverit, daher dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten die damals gebethene Prozesse abgeschlagen worden.*

B 2

In

* Warum die A. C. Verwandte zu Cölln wider dasigen Magistrat zu dem im Jahr 1587. gebethenen Mandat nicht gelangen können, darüber s. die 14. diverse Vota Assessorum Camerae Imp. bey Gylmann in Symphor. Supplicat. Tom. 1. Part. 1. Tit. 2. p. 164. bis 176., und deren Auszug bey Moser im Staats-Recht, im 41. Theil, Seite 165 = 172.

In den Jahren 1615. und 1616. wären die alte Ordnungen und Edicta von dem Rath zu Cölln renovirt, *Qualification* und Bürger-Ordnung auf das alte Herkommen gerichtet, auch bis ist beständig observirt worden.

Es wäre daher weit gefehlt, daß Magistratus der Gegentheile Vorältern und sie von der Bürgerschaft und Zünften verdrungen, daß vielmehr sie selbst deren sich unfähig gemacht hätten, und würden sie nimmermehr ihr Angeben erweisen können, daß man ihnen die freye Handlung, wie auch die Commissionen und Expeditionen fremder Waaren von undenklicher Zeit ohne Widerrede zugestanden hätte.

NB.NB.

Bergeblich bemüheten sich auch die gegentheilige Evangelische Religions-Berwandten aus dem *instrumento Pacis Osnabrugensis*, worin enthalten, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten im Handel und Wandel und andern Gerechtigkeiten mit den Nebenbürgern einerley Recht und Gleichheit genießten sollen, etwas Vortheilhaftes zu erzwingen: angesehen daß dieses eines theils *positis terminis habilibus & qualificatione prævia*, andern theils auch so zu verstehen sey, in so weit die Augspurgische Confessions-Berwandte dazu *anno decretorio 1624. den 1^{ten} Jan.* berechtigt gewesen, welches sowohl die Vernunft von selbst, als auch der klare litterliche Inhalt des angezogenen *instrumenti pacis variis in locis, signanter autem art. V. §. 2.* genugsam an Tag gäbe, also lautend:

NB.NB.

Die Zeit, von welcher an zu rechnen die Restitution oder Wiedereinnahme im Geistlichen geschehen soll, und welche ob deren Veranlassung in welt-

weltlichen Sachen verändert worden, solle seyn
der 1^{te} Jan. 1624.

Item §. 9.

Dann das einige Fundament dieser Transaction,
Restitution und künftiger *Observanz* ist die den
1^{ten} Jan. 1624^{er} Jahrs gehabte Possession.

Item art. VIII.

Damit aber Vorsehung geschehe, daß hinführo im
politischen Stand keine Spaltungen entstehen, so
sollen alle und jede Churfürsten und Stände des
Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten u. so-
wohl im geistlich = als weltlichen *Exercitio* — und
dieser aller Possession, kraft gegenwärtiger Trans-
action — bestätigt seyn und bleiben.

Und obschon in art. VIII., welcher beschreibe, wie
der Kaufhandel wieder aufzurichten sey, vermeldet
werde, daß beyder Theile Unterthanen, Schutz-
Verwandte und Einwohner von jeden Orts Obri-
keit gegen unbilligen Gewalt und Zwang als eigene
Unterthanen beschützt werden sollten, so folge doch
eodem *spho* & in uno contextu darauf, daß zugleich
ebenfalls eines jeden Orts Recht und Gesetze bey
seiner Würde verbleiben sollten.

Woraus gleichsam mit Händen zu greifen wäre, *N.B.N.B.*
daß es bey Errichtung des instrumenti pacis keine an-
dere Meynung und Intention gehabt, als daß alles
sowol *in ecclesiasticis quam politicis* & *econo-*
mics in tali statu gelassen oder gesetzt werden
solle, gleich es Anno 1624. den 1^{ten} Jan.
C gewesen

gewesen wäre, und daß ausdrücklich eines jeden Reichs-Stands alte Gewohnheit — Statuta, Libertäten ꝛc. ungekränkt bleiben sollen. “

Und in der von dem Magistrat der Stadt Cölln beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht den 2ten März 1715. übergebenen so betitulten Refutation und Remonstracion ꝛc. heißt es :

„daß wenn in benachbarten und vielen Reichs-Ländern, auch freyen Reichs- und Handels-Städten, wo eine andere als die Catholische Religion dominant wäre, gleichwol den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kaufmannschaft mit offenem Laden, Gewicht, Ehle und Maas erlaubt werde, dieselbe auch all-solches Recht und *Privilegium* vor und nach dem Jahre 1624. ungezweifelt gehabt, undisputirlich geübt und sich dessen öffentlich bedient hätten. “

Aus diesem beym Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht abseiten des Magistrats zu Cölln übergebenen Handlungen, deren Principien und übrige Behauptungen man ansonst an seinen Ort gestellt seyn läßt, und sich hier gar nicht eigen machen will, ist wenigstens das Resultat höchst wahrscheinlich zu nehmen, daß der Satz :

„ Das in dem Osnabrücker Friedens-Instrument verordnete Entscheidungs-Ziel entscheidet auch in *causis politicis* und in Bürgerlichen Gewerb-Handels-Zunft- und Handwerks-Sachen, wenn in solchen weltlichen Sachen ob Veranlassung der Geislichen Etwas verändert worden,

(art. V. §. 2. instrum. pac. Osnabr. deutsche Uebersetzung, Leipz. 1648. 4. Seite 27.)

oft

oft Hochbelobten Reichs-Gericht zu oberwähnter Erkänntniß vom 22. Febr. 1716. und Remission an den Reichs-Convent, oder daß die Herren Beyßiger beyder Religionen damals in paria * verfallen oder in partes gegangen, Anlaß gegeben.“

Zum allerwenigsten erhellet aus diesem Cöllnischen Fall der Ungrund des Angebens der Müllerischen Sachführer und Schriftsteller:

§ 2

Ihr

* Daß in Sachen Müller wider die Reichs-Stadt Frankfurt und die dasige Maurermeister-Zinnung ebenfalls ein hoher Cammergerichtlicher Senat in paria verfallen, hat man auffer den in der

„Cameral-actenmäßigen Nachricht zc. (1769.) Seite 5. nota a).

angemerkten Schriften auch noch aus der Druckschrift: Patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters voto decisivo. Weisl. 1767. Seite 39. zu ersehen gehabt, wo es also heißt:

„In Sachen des Maurer-Gesellen Müller wider die Maurer-Geschworne und den Magistrat zu Frankfurt sind noch in diesem Jahre über die Frage:

„Ob bey den Zünften auf den Besitzstand von 1624. als ein annexum religionis zu sehen sey? oder ob jemand deswegen, wenn er schon als Bürger angenommen worden, von dem Meister-Fecht ausgeschlossen werden könnte, weil Anno 1624. kein Catholischer Maurer in der Zunft gewesen?

Paria entstanden, und als darauf adjunctio Senatus geschah, ist den 17ten May 1767. das gebetene Mandatum de non contraveniendo dispositioni instrumenti pacis &c. jedoch nur cum clausula erkannt worden.“

Gleichwie

Ihr Gegentheil habe zum erstenmahl das *Paradoxon* behauptet,

daß das Entscheidungs-Ziel auch in Bürgerlichen Handels = Kunst = und Handwerks = Innungs = Sachen, *si in iis ecclesiasticorum intuitu quid mutatum, zu attendiren sey.*“

Gewiß muß den Müllerischen Schriftstellern die eigene Behauptung eines bekannten Catholischen Rechts = Gelehrten, des gewesenen Fürstlich = Salmischen Raths Bock en, nicht beygegangen seyn, wenn derselbe in notis ad BLUMII process. Cam. tit. 28. n. 54. mit nahmentlicher Einführung des gedachten Reichs = Stadt = Cöllnischen Falls, ad verba:

„ Nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione &c. “

sich also ausdrückt:

„ Hoc non indistinctè intelligendum, *sed pro statu anni 1624.* prout docet art. V. §. 29. ibi:
Libe-

Gleichwie aber überhaupt richtig ist, quod in *iudiciali discussione* dispiciatur accuratius, *substantive* vel non decretum mandatum?

v. Ludolf comment. iur. Cam. sect. 1. §. 10. num. 18. iunct. sect. 1. §. 14. n. 1.

also wird auch bey künftiger Judicial - Relation der Müllerischen Sache der aus der angeführten Schrift bemerkte Satz näher, auch vermuthlich dasjenige erwogen werden, was in dem ähnlichen ist zum erstenmal näher beleuchteten Cöllnischen Fall vom Jahr 1714., das höchste Reichs = Gericht oder die verschiedene Religions = Verwandten Herrn Beysitzer desselben, damals vor Grundsätze angenommen.

Liberae Imp. civitates in eum statum, in quo Kalendis Jan. 1624. tam in sacris quam in profanis fuerunt, plenissime reponantur &c. item salva hic Statibus Imp. *observantia*, statuta, mores. Exemplo nobis sit Civitas Colonienfis, ubi nec Aug. Conf. nec reformatæ relig. incola des Bürger-Rechts fähig, wie dann auch weiter nicht Zunftmäsig ist, noch ein Handwerk treiben kann, quod jus ampliff. Magistratus strenue defendit in Camera & Comitii Ratisbon. contra quosdam incolas protestantes *observantia* & juribus civitatis conformiter *mercaturam* non exercentes. Add. idem BOCKEN alleg. tit. n. 81. p. 252. “

Zwar wollen die Müllerischen Schriftsteller sich damit ausheifen, wenn sie behaupten: Der Müllerische Fall sey von dem Cöllnischen ganz verschieden, indem der Magistrat zu Cölln die Beschränkung und Ausschließung seiner protestantischen Eingewohnten von dem libero commercio und den Zünften darauf begründe, daß die Protestanten kein öffentliches Religions-Exercitium daselbst hätten, noch des dasigen Bürger-Rechts fähig wären; welches sich aber zu Frankfurt ganz anders verhielte.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß der Cöllnische Magistrat in seiner bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht den 2ten Merz 1715. übergebenen so betitulten besser gegründeten Refutation und Remonstracion u. hierüber sich also ausdrückt:

„ In dergleichen Fällen ist argumentum ab uno loco ad alium ungereimt und nicht zulässig, auch der Stadt Cölln genug, daß die Evangelische Religions-Verwandten weder vor, weder nach dem Münsterischen Frieden noch *privatum* noch *publicum religionis*

exercitium gehabt, und denen uralten Gewohnheiten, Statuten, Edicten und Verordnungen zu Folge keine zum Bürger und der Bürgerschaft *specialiter* anlebbenden Nahrung zugelassen werden, welche nicht den Catholischen Glauben öffentlich bekennen, und dabey beständig zu verharren angeloben. “

Friedens-
Execut.
Handl.
Th. I.
Seite 108.

In wie weit diese Affecta des Magistrats zu Cölln gegründet sind oder nicht? näher zu zeigen, ist ausser der Sphäre des gegenwärtigen Instituts, und begnügt man sich damit, gleichsam nur im Vorbeygehen anzumerken, daß die oben angezogene Specification der Restituendorum zum Friedens-Executions-Neceß, auch die Friedens-Executions-Handlungen selbst guten Theils das Gegentheil von jenen Behauptungen enthalten.

Das aber ist wohl nicht ausser Acht zu lassen: daß die vorgebliche Unfähigkeit der Cöllnischen Protestanten zum dasigen Bürger-Recht, nach eigenen Grundsätzen der Müllerischen Sachführer, die *differentiam specificam* von gegenwärtigem Frankfurtschen Fall nicht ausmachen könne.

Denn da Müllerischer Seits in den Judicial-Akten sowohl, als in verschiedenen, sogar bey der Hohen Reichs-Versammlung distribuirten Druckschriften, als ein Hauptsatz auf das eifrigste behauptet wird:

„ daß überhaupt bey *objectis politicis*, insbesondere aber bey Receptionen zu den Zunft- und Handwerks-Meister-Stellen, niemals eine Rücksicht auf das Entscheidungs-Ziel statt finde, und daß aus solchem Grund, vermöge des §. 35. art. V. instrum. pac. Os-nabrug. [worauf Müller sein ganzes Fundamentum agendi setzet] Niemand von einer Handwerks-Meister-Innung, obgleich solche ihm ihren Besitz-
Stand

Stand des Entscheidungs-Ziels entgegen sehet, aus-
geschlossen werden könne;“

so muß auch den Evangelischen zu Cöln die angeblich nie-
mals weder öffentlich noch privatim gehabte Uebung ihrer
Religion, und das ihnen aus dem Grund verweigern wol-
lende Bürger-Recht, denselben nicht im Wege stehen, weil
eben die zusammenhängende §. §. 34. 35. [welchen Müller
hauptsächlich vor sich anziehet] und 36. art. V. instrum. pacis
von solchen Leuten reden, welche nulla anni normalis parte
weder publicum noch privatum religionis suæ exercitium
in einem Lande oder Orte gehabt haben, und denen gleich-
wohl das *beneficium dicti §. 35*:

„ Nec à mercatorum, opificum aut tribuum com-
„ munione arceantur, “

zu statten kommen soll.

Der Müllerischen Sache steht also offenbar *exceptio
systematis* entgegen, oder man muß jenseits diejenige Er-
klärung des

§. 35. art. V. instrum. pac. Osnabr.

zulassen, nach welcher die Jcti Giessens diese Stelle nach
deren Structur und natürlichem Zusammenhange mit den
§§. 34. 36. und 37. verstehen, daß nämlich gedachter §. 35.
diejenige Gerechtsame der Unterthanen des deutschen Reichs
bezeichnet, deren, als *beneficiorum iuris communis* * sie aller
Orten

S. Camer-
ral-actens
mäßige
Nachricht,
in Sachen
Müller
contra
Frankfurt,
S. 14. -- 20.

* So erkläret ebenfalls den §. 35. art. V. I. P. Osnabrug. der berühmte
Catholische Rechtslehrer Herr Geh. Rath Barthel diss. de libert.
exercit. relig. ex lege Imp. §. 46. 48. 49. 50. in desselben Opuscu-
lis Tom. 3. p. 704. 706. 707.

und das
dasselbst an-
gezogene
Respon-
sum iuris
der Juris-
sten: Sa-
cultät zu
Gießen.

Orten in Deutschland (vermöge des Ausdrucks: *nullibi ar-
ceantur*;) wenn sie gleich eine andere Religion, als die Lan-
des-Herrschaft, in deren Gebiet sie sich aufhalten, bekennen,
sie auch weder öffentliches, noch privat-Religions-Exerci-
tium daselbst hätten, sich gleichwol sollen zu erfreuen haben,
und wohin dann gehöret, daß sie in ihrer Gewissens-Freyheit
und devotione domestica nicht beeinträchtigt, sie religionis
intuitu nicht von Erbschaften, Legaten, ehrlicher Begräbniß
und öffentlichen Kirchhöfen ausgeschlossen, ihnen die testi-
monia natiuitatis, ingenuitatis, honestæ vitæ & noti opificii,
das ist: des getriebenen Handwerks, nicht versagt; son-
dern die zünftig-gelernten Handwerks-Gesellen ohne Un-
terschied der Religion durchgehends paßirt und geför-
dert werden sollen. *

Wollte

* Dieser Erklärung giebt auch Herr Barthel in seinen angezogenen
Opusculis im 3ten Theil, Seite 706. §. 49. statt, wenn er daselbst
des von Henniges Erläuterung des §. 35. art. V. I. P. Osnabrug.
(in eius medir. ad instrum. pac. p. 523. nota c.) unter einigen
Wort-Veränderungen sich eigen macht, indem er also schreibt:

„ Lex illis *imprimis* opitulatur, qui ex opificum numero sub
appellatione Sociorum exercendæ artis suæ causa peregrinantur.

Illi enim catholicæ religioni additi in locis protestan-
ticis a quodam forte opifice, *Magistro* dicto, *conducti* fama
integra ibi etiam agunt atque tributum & diversiorum
pari iure *cum sociis* protestanticis sunt participes; quin si
cui patri familias videretur filium suum in Sacris protestan-
tium institutum opifici Catholico locare ad artem discendam,
isque eum, sive pacta mercede, uti plerumque fit, sive
gratis erudiendum receperit, in Magistratus potestate haud
erit, ut conventionem illam ob religionis odium, rescin-
dat, atque conductorem iubeat iuvenem dimittere. “

„Wollte man aber mit den Müllerischen Schriftstellern als einen ausgemachten Rechts-Satz annehmen, „daß bey „solchen politischen Gegenständen, als Handels, Zunft- „Handwerks- und Innungs-Sachen an sich sind, nie- „mals eine Rücksicht auf das Entscheidungs-Ziel genom- „men werden könne, und daß also, vermöge oftbenelde- „ten §. 35. Niemand von einer Handwerks-Meister- „Innung ausgeschlossen werden könne, obgleich solche In- „nung entgegen setzt, daß sie, vermöge ibralten Herkom- „mens und Besizstandes im Entscheidungs-Ziel, nur ihrer „Religion verwandte Innungs-Glieder oder Meister auf- „nehme:“

So können die der Augspurgischen Confession Ver- wandte in allen auch pur catholischen Orten des deutschen Reichs, und umgekehrt, ohne Unterschied den völlig freyen und uneingeschränkten Handel, wie auch die Aufnahme in alle und jede Zünfte, Gilden und Innungen, und zwar als Meister *de iure* verlangen. *

Wie es aber damit an den verschiedenen Orten Deutschlands gehalten werde, ist nicht nöthig hier aus- zuführen.

Wenig-

* Eben dieses wird in der unter dem Vorsiz des berühmten Giessischen Rechtslehrers Herrn Vice-Canzlers Kortholt, von Herrn D. Joh. Adam Horn vertheidigten diss. de anno decretorio 1624. quate- nus in collegia opificum præcipue in L. imp. republ. Francof. conveniat (1770.) pag. 22. bemerkt.

Wenigstens ist nicht abzusehen, wie, wenn jener Satz ohne Einschränkung und Rücksicht auf ein Entscheidungs-Ziel richtig ist, die Cöllnische Sache erst an den Reichs-Convent zu verweisen, und nicht schlechterdings vor die Cöllnische Protestanten an dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte zu entscheiden gewesen wäre.



7fen Wg 305 ✓